

§ 22 WeinG Verordnungsermächtigung für Bezeichnungen und Aufmachungen

WeinG - Weingesetz 2009

⌚ Berücksichtiger Stand der Gesetzgebung: 16.08.2023

§ 22.

Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft kann durch Verordnung weitere Vorschriften über

1. 1. die Bezeichnung, die Aufmachung und sonstige Angaben für Erzeugnisse gemäß§ 1,
2. 2. die Voraussetzungen, unter denen bestimmte Bezeichnungen, Aufmachungen und sonstige Angaben zulässig sind, und
3. 3. Beschränkungen und Verbote bestimmter Bezeichnungen, Aufmachungen und Angaben

erlassen.

In Kraft seit 18.11.2009 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at